

**Amtliche Bekanntmachung des  
Kreises Ostholstein  
Fachdienst Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit**

**Anordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest  
(Allgemeinverfügung)**

**Festlegung eines Sperrbezirkes und eines Beobachtungsgebietes**

In der Hansestadt Lübeck wurde am 11.11.2016 in Ivendorf der Ausbruch der Geflügelpest bei Hausgeflügel amtlich festgestellt.

Auf Grund der §§ 6, 24, 26, 37 und 38 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) vom 22. Mai 2013 (BGBl. I, S. 1324), des § 1 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesG) vom 16. Juli 2014 (GVObI. Schl.-H. S. 141) und der §§ 18, 21 und 27 der Geflügelpest-Verordnung vom 8. Mai 2013 (BGBl. I S. 1213), alle in der zzt. geltenden Fassung, werden nachstehende Maßnahmen bekannt gegeben und verfügt:

**1.**

Es wird um den Seuchenbestand das Gebiet mit einem Radius von mindestens drei Kilometern als **Sperrbezirk** festgelegt.

In der Gemeinde **Ratekau** nachfolgend beschriebenes Gebiet: Travemünder Straße bis zur Kreisgrenze zur Stadt Lübeck; Ab der Kreisgrenze Ortsteil Kreuzkamp, Offendorfer Straße gen Norden entlang dem Sonnenbergsredder – K15. Vor Warnsdorf entlang des Bachverlaufs bis zum Schloss Warnsdorf. Der Schlossstr. und der Niendorfer Str. bis zur Tarvemünder Straße.

**2.**

Außerdem wird um den Sperrbezirk ein **Beobachtungsgebiet** mit einem Radius von mindestens zehn Kilometern um den Seuchenbestand festgelegt. Das Beobachtungsgebiet (großer umrandeter Bezirk auf der Karte um den Seuchenbestand) umfasst die Gebiete folgender Gemeinden:

Die Gemeinden **Ratekau**, **Bad Schwartau** und **Timmendorfer Strand** sowie der **nachfolgend beschriebene Bereich der Gemeinde Scharbeutz**: Dem Straßenverlauf der L 102 ab der Straße Bövelstredder folgend bis zur B76, der Bundesstraße bis zur Wasserlinie folgend, weiter bis zur gemeindegrenze Timmendorfer Strand.

Die beigefügte Karte ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

**3.**

**Hinweise**

Die weiteren Rechtsfolgen der Allgemeinverfügung ergeben sich unmittelbar aus der Geflügelpest-Verordnung.

**3.1:** Ab sofort gelten im **Sperrbezirk** folgende Schutzmaßnahmen und Bestimmungen:

1. Von einer erteilten Ausnahmegenehmigung von der Aufstallungspflicht des § 13 Abs. 1 Geflügelpest-Verordnung sowie von der Festlegung eines Gebietes, in dem die Freilandhaltung von Geflügel erlaubt wurde (§ 13 Abs. 3 Geflügelpest-Verordnung), darf kein Gebrauch mehr gemacht werden.
2. Jeder Tierhalter hat der Veterinäraufsicht des Kreises Ostholstein unverzüglich die Anzahl
  - der gehaltenen Vögel unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standorts und
  - der verendeten gehaltenen Vögelsowie jede Änderung anzuzeigen.
3. Jeder Geflügelhalter hat sicherzustellen, dass
  - die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder die sonstigen Standorte des Geflügels gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren gesichert sind,
  - die Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- oder Einwegkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standorten des Geflügels unverzüglich ablegen,
  - Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und desinfiziert und Einwegkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird,
  - nach jeder Einstellung oder Ausstallung von Geflügel die dazu eingesetzten Gerätschaften und der Verladeplatz gereinigt und desinfiziert werden und dass nach jeder Ausstallung die frei gewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände gereinigt und desinfiziert werden,
  - betriebseigene Fahrzeuge abweichend von § 17 Abs. 1 der Viehverkehrsverordnung unmittelbar nach Abschluss eines Geflügeltransports auf einem befestigten Platz gereinigt und desinfiziert werden,
  - Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in der Geflügelhaltung eingesetzt und von mehreren Betrieben gemeinsam benutzt werden, jeweils im abgebenden Betrieb vor der Abgabe gereinigt und desinfiziert werden,
  - eine ordnungsgemäße Schadhagerbekämpfung durchgeführt wird und hierüber Aufzeichnungen gemacht werden,
  - der Raum, der Behälter oder die sonstigen Einrichtungen zur Aufbewahrung verendeten Geflügels bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Monat, gereinigt und desinfiziert werden,
  - eine betriebsbereite Einrichtung zum Waschen der Hände sowie eine Einrichtung zur Desinfektion der Schuhe vorgehalten wird.
4. Gehaltene Vögel, Säugetiere, Fleisch von Geflügel und Federwild, Eier sowie von Geflügel und Federwild stammende sonstige Erzeugnisse und tierische Nebenprodukte dürfen weder in einen noch aus einem Bestand, Futtermittel dürfen nicht aus einem Bestand verbracht werden.
5. Die Beförderung von frischem Fleisch von Geflügel aus einer Schlachtstätte, einem Zerlegebetrieb oder einem Kühlhaus ist verboten.
6. Gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestands dürfen nicht frei gelassen werden.
7. Auf öffentlichen oder privaten Straßen oder Wegen, ausgenommen auf betrieblichen Wegen, dürfen gehaltene Vögel, Eier oder Tierkörper gehaltener Vögel nicht befördert werden.
8. Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten.
9. Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel und sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind

unverzögerlich nach jeder Beförderung nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu reinigen und zu desinfizieren.

Nr. 5 gilt nicht, soweit

- das frische Fleisch von Geflügel außerhalb des Sperrbezirks gewonnen und von frischem Fleisch von Geflügel, das im Sperrbezirk gewonnen worden ist, getrennt gelagert und befördert worden ist o d e r
- das frische Fleisch von Geflügel vor dem 21. Tag der mutmaßlichen Einschleppung des hochpathogenen aviären Influenzavirus in den Seuchenbestand gewonnen und von frischem Fleisch getrennt gelagert und befördert worden ist, das nach diesem Zeitpunkt gewonnen worden ist.

Nr. 7 gilt nicht für die Beförderung im Durchgangsverkehr auf Bundesfernstraßen oder Schienenverbindungen, soweit das Fahrzeug nicht anhält und Geflügel oder frisches Fleisch von Geflügel nicht entladen wird.

Auf Antrag können von der Veterinärbehörde des Kreises Ostholstein Ausnahmen von dem unter Nr. 4 genannten Verbringungsverbot nach Maßgabe der §§ 22 bis 25 der Geflügelpest-Verordnung zugelassen werden.

### 3.2: Ab sofort gelten im Beobachtungsgebiet folgende Schutzmaßnahmen und Bestimmungen:

1. Jeder Tierhalter hat der Veterinärbehörde des Kreises Ostholstein unverzüglich die Anzahl

- der gehaltenen Vögel unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standorts und
- der verendeten gehaltenen Vögel

sowie jede Änderung anzuzeigen.

2. Jeder Geflügelhalter hat sicherzustellen, dass

- die Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- oder Einwegkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standorte des Geflügels unverzüglich ablegen,
- Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und desinfiziert und Einwegkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird.

3. Gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel und Federwild, Eier sowie von Geflügel und Federwild stammende sonstige Erzeugnisse sowie tierische Nebenprodukte von Geflügel dürfen weder in einen noch aus einem Bestand verbracht werden.

4. Gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestands dürfen nicht frei gelassen werden.

5. Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten.

6. Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel und sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu reinigen und zu desinfizieren.

Auf Antrag können von der Veterinärbehörde des Kreises Ostholstein Ausnahmen von dem unter Nr. 3 genannten Verbringungsverbot nach Maßgabe der §§ 28 und 29 der Geflügelpest-Verordnung zugelassen werden.

Gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 4 TierGesG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Sperrbezirk die unter den Nrn. 1 bis 9 bzw. im Beobachtungsgebiet die unter den Nrn. 1 bis 6 genannten Maßnahmen und Bestimmungen nicht beachtet.

Ordnungswidrigkeit können mit einem der Schwere der Zuwiderhandlung angemessenen Bußgeld geahndet werden; die Geldbuße kann bis zu 30.000,- Euro betragen.

Jeder Verdacht der Erkrankung auf Geflügelpest ist sofort dem Fachdienst Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit des Kreises Ostholstein Telefon 04521-788-222, anzuzeigen.

#### **4. Sofortige Vollziehung:**

##### **4.1**

Gemäß § 37 des Tierseuchengesetzes hat die Anfechtung der unter obiger Ziffer 3.1 Nrn. 3 und 9 und 3.2 Nrn. 2 und 6 getroffenen Anordnungen keine aufschiebende Wirkung.

##### **4.2**

Für alle übrigen Anordnungen wird wegen Gefahr im Verzug wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) die sofortige Vollziehung der Allgemeinverfügung angeordnet.

#### **Begründung:**

##### **zu 1. und 2.**

Gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 Geflügelpest-Verordnung liegt der Ausbruch der Geflügelpest vor, wenn hochpathogenes aviäres Influenza-A-Virus Subtypen H5 oder H7, das für multiple basische Aminosäuren im Spaltbereich des Hämagglutininmoleküls kodiert, durch Virus-, Antigen- oder Genomnachweis (virologische Untersuchung) oder andere Influenzaviren mit einem intravenösen Pathogenitätsindex von mehr als 1,2 in sechs Wochen alten Hühnern durch virologische Untersuchung (hochpathogenes aviäres Influenzavirus) bei einem gehaltenen Vogel oder hochpathogenes aviäres Influenza-A-Virus des Suptyps H5N1 bei einem Wildvogel durch eine virologische Untersuchung nachgewiesen worden ist.

Durch virologische Untersuchung des Landeslabors Schleswig-Holstein vom 11.11.2016 wurde bei 2 Puten das hochpathogene aviäre Influenza-A-Virus der Subtypen H5 oder H7, das für multiple basische Aminosäuren im Spaltbereich des Hämagglutininmoleküls kodiert, durch Virus-, Antigen- oder Genomnachweis (virologische Untersuchung) nachgewiesen.

Ist der Ausbruch der Geflügelpest bei einem gehaltenen Vogel amtlich festgestellt, so legt der Kreis Ostholstein als zuständige Behörde gemäß § 21 Abs. 1 und § 27 Abs. 1 der Geflügelpest-Verordnung das Gebiet um den Seuchenbestand mit einem Radius von mindestens drei Kilometern als Sperrbezirk sowie mindestens zehn Kilometern als Beobachtungsgebiet um den Seuchenbestand fest. Die dazu geführte Risikobewertung gemäß § 21 Abs. 3 der Geflügelpest-Verordnung lässt kein anderes Ergebnis zu.

Bei der jeweiligen Gebietsfestlegung sind die Strukturen des Handels und der örtlichen Gegebenheiten, natürliche Grenzen, epidemiologische Erkenntnisse, ökologische Gegebenheiten, Überwachungsmöglichkeiten sowie das Vorhandensein von Schlachtstätten und Verarbeitungsbetrieben für Material der Kategorie 1 und 2 nach Artikel 24 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Neben-

produkte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2004 (ABl. EG Nr. L 300 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung berücksichtigt.

Bei der Geflügelpest handelt es sich um eine hoch ansteckende und anzeigepflichtige Viruserkrankung bei Geflügel und anderen Vogelarten, die schnell epidemische Ausmaße annimmt und damit hohe Tierverluste und große wirtschaftliche Schäden zur Folge hat. Bei ungünstigen Bedingungen ist auch die Gesundheit des Menschen gefährdet.

#### **zu 4.2.**

Die Geflügelpest ist eine äußerst ansteckende Tierseuche, die den unverzüglichen Einsatz von Seuchenbekämpfungsmaßnahmen erfordert. Ohne behördliches Eingreifen drohen durch die Geflügelpest Nachteile für Gesundheit und Eigentum, so dass Gefahr im Verzug vorliegt und entsprechende Abwehrmaßnahmen im öffentlichen Interesse vorzunehmen sind.

#### **5.**

##### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Tierseuchenverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landrat des Kreises Ostholstein, Lübecker Str. 41, 23701 Eutin erhoben werden.

Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Zur Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung ist ein Antrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim Verwaltungsgericht Schleswig-Holstein in 24837 Schleswig, Brockdorff-Rantzau-Straße 13 erforderlich.

Auf Antrag kann das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht in 24837 Schleswig, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, nach § 80 Abs. 5 VwGO die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs gegen diese Anordnung ganz oder teilweise wieder herstellen.

#### **6.**

##### **Inkrafttreten**

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 110 Abs. 4 Satz 4 Landesverwaltungsgesetz (LVwG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1992 (GVObI. Schl.-H. S. 243, 534), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2013 (GVObI. Schl.-H. S. 254) mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tage als bekannt gegeben und kann bei dem Landrat des Kreises Ostholstein, Lübecker Str. 41, 23701 Eutin, eingesehen werden.

Ostholstein, den 11.11.2016

**KREIS OSTHOLSTEIN**  
**Der Landrat**  
Fachdienst Lebensmittelsicherheit  
und Tiergesundheit  
Im Auftrage  
gez. Dr. Wolf Vogelreuter  
- Amtstierarzt -

#### **Anlage:**

Karte des Sperrbezirks und der Beobachtungszone